

III.

Schlußbestimmungen

1. Die Wahl der drei Stadtbezirksversammlungen des Stadtkreises Karl-Marx-Stadt und die Wahl der Stadtverordnetenversammlung des Stadtkreises Schwedt a. d. Oder erfolgt am 17. September 1961 entsprechend dem Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. Juli 1961 über die Durchführung von Wahlen im Jahre 1961 zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen (GBL I S. 157).
2. Dieser Erlaß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin* den 7. September 1961

Der Vorsitzende des Staatsrates
W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates
O. Gotsche

Erlaß

des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Stiftung einer Urkunde des Vorsitzenden des Staatsrates für Sportwettkämpfe der Schüler und Lehrlinge.

Vom 7. September 1961

Zur weiteren Förderung der körperlichen Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen in der Deutschen Demokratischen Republik beschließt der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik:

§ 1

(1) Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik stiftet eine Urkunde für gute sportliche Leistungen, die an Schüler und Lehrlinge vor 10. bis zum 20. Lebensjahr sowie an Schulen verliehen wird.

(2) Um den Erwerb der Urkunde werden jährlich in allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen leichtathletische Wettkämpfe in Form von Schulsportfesten ausgetragen.

§ 2

Die Urkunde des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik wird verliehen:

- a) an die zehn besten Schüler und Lehrlinge jedes Kreises, die die festgelegten Leistungsanforderungen ihrer Altersklasse in einem leichtathletischen Dreikampf erfüllt haben;
- b) an die allgemeinbildende oder berufsbildende Schule jedes Kreises, die im Wettkampf um die Urkunde die besten sportlichen Leistungen erreicht.

§ 3

(1) Die Urkunde des Vorsitzenden des Staatsrates wird jährlich einmal verliehen.

(2) Die Urkunde wird ab 1. September 1961 verliehen.

§ 4

Der Minister für Volksbildung und der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport werden beauftragt, alle sich aus dem Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik ergebenden Maßnahmen durchzuführen.

§ 5

Der Erlaß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. September 1961

Der Vorsitzende des Staatsrates
W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates
O. Gotsche